

Anja Wolf, Erasmus-Koordinatorin Fachbereich Rechtswissenschaft Schillerstraße 1, 91054 Erlangen Raum 1.125

jura-erasmus@fau.de bzw. anja.wolf@fau.de

# Informationen zur Prüfung von Erasmus-Incomern

### Müssen Erasmus-Studierende mündlich oder schriftlich geprüft werden?

Erasmus-Studierende können sowohl mündlich als auch schriftlich geprüft werden. Dies kann jeder Lehrstuhl (in Absprache mit der/dem jeweiligen Studierenden) selbst entscheiden.

- Für <u>schriftliche</u> Prüfungen melden sich die Erasmus-Studierenden "ganz normal" über mein campus an. Die Noten werden – wie bei den inländischen FAU-Studierenden – online eingetragen.
- Bei <u>mündlichen</u> Prüfungen wird eine Eintragung der Noten auf mein campus meist nicht möglich sein. Der Lehrstuhl stellt dem Prüfling dann einen Schein aus, mit dem der/die Incomer/-in beim Prüfungsamt selbstständig eine Eintragung veranlassen kann.

### Gibt es für die mündliche Prüfung offizielle Vorgaben und Formulare?

Nein, die EU hält hierfür keine besonderen Vorgaben und Formulare bereit. Mündliche Prüfungen können vom jeweiligen Lehrstuhl wie üblich gehandhabt werden. Das bedeutet, dass der Lehrstuhl selbst darüber entscheiden kann,

- ob die Prüfung mit/ohne Beisitzer abgehalten wird
- ob ein Protokoll angefertigt wird (welches am jeweiligen Lehrstuhl zusammen mit den anderen Protokollen aufbewahrt wird)
- inwieweit die Kenntnisse der deutschen Sprache in die Bewertung mit einfließen
- ...

# Wie viele ECTS bekommen Erasmus-Studierende für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung?

Jeder Lehrstuhl legt eigenverantwortlich fest, wie viele ECTS Erasmus-Studierende für die angebotene(n) Lehrveranstaltung(en) bekommen. Da nicht für alle Lehrveranstaltungen ECTS in univis eingetragen sind bzw. Erasmus-Studierende möglicherweise mehr als die eingetragenen ECTS bekommen sollen, kann es sein, dass Sie diesbezüglich am Anfang des Semesters eine E-Mail-Anfrage erhalten.



Anja Wolf, Erasmus-Koordinatorin Fachbereich Rechtswissenschaft Schillerstraße 1, 91054 Erlangen Raum 1.125

jura-erasmus@fau.de bzw. anja.wolf@fau.de

Bei Bedarf kann sich an folgender Faustregel orientiert werden:

- 2 SWS ~ 5 7 ECTS
- 3 SWS ~ 9 ECTS
- 4 SWS ~ 10 12 ECTS

Sollten sich die in univis aufgeführten ECTS von denen, die für Erasmus-Studierende vorgesehen sind, <u>unterscheiden</u>, so sollte der jeweilige Lehrstuhl dem Teilnehmer wiederum einen Schein ausstellen, mit dem der/die Incomer/-in beim Prüfungsamt selbstständig eine Eintragung veranlassen kann.

# Gibt es einen offiziellen Vordruck für die Ausstellung der Scheine?

Nein, ein offizieller Vordruck seitens der EU existiert im Kontext der Ausstellung von Scheinen nicht. Der Lehrstuhl kann entweder den üblichen Lehrstuhl-Vordruck für Scheine verwenden oder den auf unserer Lehrstuhlhomepage zur Verfügung gestellten Vordruck verwenden.

Folgende Angaben sollte die Bescheinigung in jedem Fall enthalten:

- Name der/des Incoming-Studierenden
- Bezeichnung der Lehrveranstaltung
- Semester, Jahr
- Punkte nach der juristischen Notenskala
- Umrechnung in Bachelornote (eine Umrechnungstabelle findet sich auf unserer Lehrstuhlhomepage)
- ECTS
- Datum und Unterschrift

## Weitere Fragen?

Gerne beantworte ich Ihnen darüberhinausgehende Fragen per E-Mail (<u>juraerasmus@fau.de</u> oder <u>anja.wolf@fau.de</u>).